

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 2. September 2022

Nummer 28

---

INHALT

Tag		Seite
26. 8. 2022	<b>Neubekanntmachung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes</b> ..... 21100 01	504
30. 8. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung ..... 21067	515
11. 8. 2022	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landes- sammelstelle ..... 20220	518

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,  
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis  
pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor  
Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511  
475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.**

**Neubekanntmachung  
des Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetzes**

**Vom 26. August 2022**

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) wird nachstehend der Wortlaut des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 243) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

der Bekanntmachung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73),

des Artikels 6 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362),

des Artikels 13 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72),

des Artikels 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 548; 2013 S. 34),

des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297),

des Artikels 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244),

des Artikels 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 192) und

des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405)

bekannt gemacht.

Hannover, den 26. August 2022

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

**Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)  
in der Fassung vom 26. August 2022**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Aufgabe und Zuständigkeiten**

- § 1 Katastrophenschutz
- § 2 Katastrophenschutzbehörden
- § 3 Aufsichtsbehörden
- § 4 Mitwirkung anderer Behörden und Stellen
- § 4 a Mitwirkung der Krankenhäuser

Zweiter Abschnitt

**Vorbereitungsmaßnahmen**

- § 5 Vorbereitungspflicht
- § 5 a Kritische Infrastrukturen
- § 6 Katastrophenschutzstab und Landeskatastrophenschutzstab
- § 7 Katastrophengefahren
- § 8 Erfassung der Einsatzkräfte
- § 9 Führungspersonal, Schulungseinrichtung des Landes
- § 10 Katastrophenschutzplan
- § 10 a Externe Notfallpläne für Betriebe mit gefährlichen Stoffen
- § 10 b Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 10 c Notfallplanung für die Umgebung von kerntechnischen Anlagen und Endlagern
- § 11 Katastrophenschutzübungen

Dritter Abschnitt

**Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes**

- § 12 Aufstellung
- § 13 Begriffsbestimmungen
- § 14 Mitwirkung
- § 15 Fachdienste
- § 16 Unterstellung

Vierter Abschnitt

**Dienst im Katastrophenschutz**

- § 17 Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz
- § 18 Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer
- § 19 Amtshaftung

Fünfter Abschnitt

**Maßnahmen bei Katastrophen, außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophenvoralarms**

- § 20 Feststellung und Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen, Feststellung des Katastrophenvoralarms
- § 21 Zentrale Leitung
- § 22 Technische Einsatzleitung
- § 23 Nachbarschaftshilfe und überörtliche Hilfe
- § 24 Hilfeleistung der Polizei
- § 25 Hilfeleistung des Technischen Hilfswerks, der Bundeswehr und der Bundespolizei
- § 26 Sperrgebiet
- § 27 Maßnahmen der oberen und der obersten Katastrophenschutzbehörde
- § 27 a Ereignisse von landesweiter Tragweite

Sechster Abschnitt

**Hilfs- und Leistungspflichten**

- § 28 Persönliche Hilfeleistungen
- § 29 Sachleistungen
- § 29 a Duldungspflichten
- § 30 Entschädigung

Siebenter Abschnitt

**Kosten**

- § 31 Kostenträger
- § 32 Kosten bei Nachbarschaftshilfe und überörtlicher Hilfe

Achter Abschnitt

**Datenverarbeitung**

- § 32 a Verarbeitung personenbezogener Daten

Neunter Abschnitt

**Ordnungswidrigkeiten, Einschränkung von Grundrechten**

- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Einschränkung von Grundrechten

Zehnter Abschnitt

**Zivile Verteidigung**

- § 35 Zuständigkeit für Maßnahmen des Zivilschutzes
- § 36 Übertragung von Aufgaben der zivilen Alarmplanung

Erster Abschnitt

**Aufgabe und Zuständigkeiten**

§ 1

**Katastrophenschutz**

(1) Katastrophenschutz im Sinne dieses Gesetzes ist die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen.

(2) Ein Katastrophenfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert.

(3) Ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gefahr für Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte, die mit den Mitteln der örtlichen Gefahrenabwehr nicht mehr zu bewältigen ist, einen Katastrophenfall nach sich ziehen kann und deren Bekämpfung eine zentrale Unterstützung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes erfordert.

(4) Ein Katastrophenvoralarm im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine abstrakte Gefahr für Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte oder
2. eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit Nachbarschaftshilfe (§ 23 Abs. 1 und 2) angefordert oder überörtliche Hilfe (§ 23 Abs. 3 bis 5) angeordnet werden wird,

die eine besondere Alarmbereitschaft der Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes zur Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen erforderlich macht.

§ 2

**Katastrophenschutzbehörden**

(1) <sup>1</sup>Der Katastrophenschutz obliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim (untere Katastrophenschutzbehörden). <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte im Übrigen und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes). <sup>3</sup>Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz. <sup>4</sup>Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

(2) <sup>1</sup>Die oberste Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass mehrere untere Katastrophenschutzbehörden die Aufgabe des Katastrophenschutzes gemeinsam wahrnehmen. <sup>2</sup>Sie bestimmt in der Verordnung auch, wer in diesem Fall untere Katastrophenschutzbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist.

§ 3

Aufsichtsbehörden

(1) Die obere Katastrophenschutzbehörde führt die Fachaufsicht über die unteren Katastrophenschutzbehörden.

(2) <sup>1</sup>Die oberste Fachaufsicht führt die oberste Katastrophenschutzbehörde. <sup>2</sup>Die Zuständigkeiten anderer Ministerien bleiben unberührt.

§ 4

Mitwirkung anderer Behörden und Stellen

<sup>1</sup>Andere Behörden, Dienststellen und sonstige Träger öffentlicher Aufgaben wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder im Wege der Amtshilfe im Katastrophenschutz mit. <sup>2</sup>Ihre Zuständigkeiten bleiben unberührt. <sup>3</sup>Im Katastrophenfall sollen sie nur im Einvernehmen mit der Katastrophenschutzbehörde handeln.

§ 4 a

Mitwirkung der Krankenhäuser

Krankenhäuser, die an der Notfallversorgung teilnehmen, wirken nach § 19 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes im Katastrophenschutz mit.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitungsmaßnahmen

§ 5

Vorbereitungspflicht

<sup>1</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde trifft die für die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen in ihrem Bezirk erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen. <sup>2</sup>Sie berücksichtigt dabei die von den in ihrem Bezirk liegenden Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung getroffenen Maßnahmen.

§ 5 a

Kritische Infrastrukturen

(1) Kritische Infrastrukturen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die Kritische Infrastrukturen im Sinne des § 2 Abs. 10 des BSI-Gesetzes (BSIG) in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz sind, sowie
2. Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungs- oder Entsorgungsengpässe oder erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit eintreten, wenn sie auf Grundlage einer nach Absatz 5 erlassenen Verordnung als Kritische Infrastrukturen eingestuft sind.

(2) <sup>1</sup>Betreiber Kritischer Infrastrukturen sind verpflichtet, zur Katastrophenvorsorge eine Notfallplanung aufzustellen. <sup>2</sup>Sie haben insbesondere

1. organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastruktur zu treffen, soweit der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung dieser Kritischen Infrastruktur steht,
2. der unteren Katastrophenschutzbehörde, in deren Bezirk der Standort der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastruktur liegt, eine Kontaktstelle zu benennen und Auskunft über die gemäß Nummer 1 getroffenen Vorkehrungen zu erteilen und

3. dem zuständigen Fachministerium eine Kontaktstelle zu benennen, jede Änderung der Notfallplanung mitzuteilen und auf Anforderung die Notfallplanung zu übermitteln.

<sup>3</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit den Fachministerien, die für die von der Verordnung erfassten Kritischen Infrastrukturen zuständig sind, die Anforderungen an die Notfallplanung nach Satz 2 Nrn. 1 bis 3 näher zu regeln.

(3) Die Fachministerien treffen unbeschadet ihrer übrigen Aufgaben und Verpflichtungen die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen für die Steuerung und Koordinierung der Aufrechterhaltung der Versorgungsleistungen bei einem Ausfall Kritischer Infrastrukturen.

(4) <sup>1</sup>Bei der obersten Katastrophenschutzbehörde wird eine koordinierende Stelle für Kritische Infrastrukturen gebildet. <sup>2</sup>Die koordinierende Stelle erfasst die nach § 8 b Abs. 3 BSIG registrierten und die nach Absatz 6 Satz 4 gemeldeten Kritischen Infrastrukturen. <sup>3</sup>Sie koordiniert die ressortübergreifende Arbeit im Bereich Kritische Infrastrukturen und unterstützt die Fachministerien bei ihren Aufgaben.

(5) <sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Kriterien zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen näher zu regeln, insbesondere branchenspezifische, für die Bedeutung für das Gemeinwesen maßgebliche Schwellenwerte festzulegen. <sup>2</sup>Durch Verordnung der Landesregierung kann auch geregelt werden, dass Organisationen und Einrichtungen, die die Kriterien der Verordnung nach Satz 1 erfüllen, dies anzuzeigen haben; die Verordnung trifft in diesem Fall auch nähere Bestimmungen über das Anzeigeverfahren.

(6) <sup>1</sup>Organisationen und Einrichtungen, die die Kriterien einer Verordnung nach Absatz 5 Satz 1 erfüllen, werden von der zuständigen Behörde von Amts wegen eingestuft. <sup>2</sup>Die Einstufung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren. <sup>3</sup>Eine Einstufung kann auf ihren Antrag auch für Organisationen und Einrichtungen mit großer Bedeutung für das Gemeinwesen erfolgen, die die Kriterien zur Einstufung nicht erfüllen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung Folgen eintreten, die den in Absatz 1 Nr. 2 genannten vergleichbar sind; in diesem Fall gelten sie als Kritische Infrastrukturen im Sinne dieses Gesetzes. <sup>4</sup>Die zuständige Behörde meldet der koordinierenden Stelle für Kritische Infrastrukturen die von ihr eingestuften Organisationen und Einrichtungen.

§ 6

Katastrophenschutzstab und  
Landeskatastrophenschutzstab

(1) <sup>1</sup>Bei der unteren Katastrophenschutzbehörde wird ein Katastrophenschutzstab gebildet. <sup>2</sup>Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte beruft die Mitglieder und leitet den Stab. <sup>3</sup>Im Katastrophenschutzstab sollen die in Katastrophenfällen mitwirkenden Behörden, Dienststellen und Einsatzkräfte vertreten sein.

(2) Der Stab berät die untere Katastrophenschutzbehörde bei ihren Vorbereitungsmaßnahmen.

(3) <sup>1</sup>Bei der obersten Katastrophenschutzbehörde wird ein Landeskatastrophenschutzstab gebildet. <sup>2</sup>Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär der obersten Katastrophenschutzbehörde beruft die Mitglieder, beruft den Landeskatastrophenschutzstab ein und leitet ihn. <sup>3</sup>Die obere Katastrophenschutzbehörde unterstützt den Landeskatastrophenschutzstab.

§ 7

Katastrophengefahren

(1) <sup>1</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde untersucht, welche Katastrophengefahren in ihrem Bezirk drohen. <sup>2</sup>Sie berücksichtigt dabei die von den Gemeinden und Samtge-

meinden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ermittelten Gefahren.

(2) <sup>1</sup>Die oberste Katastrophenschutzbehörde oder eine von ihr bestimmte Landesbehörde beobachtet ständig die aktuelle Lage und die drohenden Katastrophengefahren. <sup>2</sup>Die oberste Katastrophenschutzbehörde analysiert und bewertet fortlaufend die Risiken, die zu einem Ereignis von landesweiter Tragweite (§ 27 a) führen können. <sup>3</sup>Sie erstellt ein landesweites Sicherheitslagebild und schreibt dieses fort. <sup>4</sup>Das Sicherheitslagebild enthält eine Beschreibung und vergleichende Bewertung der in Satz 2 genannten Risiken und formuliert Empfehlungen, die der Vermeidung dieser Risiken und der Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen von landesweiter Tragweite dienen. <sup>5</sup>Die Zuständigkeiten der Fachministerien bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.

(3) Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, von denen Katastrophengefahren ausgehen können, sind der Katastrophenschutzbehörde zu Auskünften verpflichtet, die zur Vorbereitung der Katastrophenbekämpfung erforderlich sind.

## § 8

### Erfassung der Einsatzkräfte

(1) <sup>1</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde erfasst die in ihrem Bezirk für die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen vorhandenen Einsatzkräfte und -mittel. <sup>2</sup>Sie trifft Vorbereitungen für deren schnellen Einsatz.

(2) <sup>1</sup>Benachbarte untere Katastrophenschutzbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Einsatzkräfte und -mittel, die für eine Nachbarschaftshilfe geeignet sind. <sup>2</sup>Sie vereinbaren die Anforderungswege.

## § 9

### Führungspersonal, Schulungseinrichtung des Landes

(1) <sup>1</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde sorgt für die Ausbildung von Führungspersonal und bereitet die Bildung von Technischen Einsatzleitungen vor. <sup>2</sup>Die oberste Katastrophenschutzbehörde sorgt für die Ausbildung von Führungspersonal der nach § 12 Abs. 2 aufgestellten zentralen Landeseinheiten und mobilen Führungsstäbe. <sup>3</sup>Die Aus- und Fortbildung des Führungspersonals nach den Sätzen 1 und 2 ist an der Schulungseinrichtung des Landes nach Absatz 2 durchzuführen. <sup>4</sup>In Einzelfällen können Dritte mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragt werden.

(2) <sup>1</sup>Die oberste Katastrophenschutzbehörde bietet an einer Schulungseinrichtung des Landes Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Führungspersonal und für zentrale Ausbildungsinhalte an. <sup>2</sup>Die dadurch entstehenden Kosten trägt das Land.

## § 10

### Katastrophenschutzplan

(1) <sup>1</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt für ihren Bezirk einen Katastrophenschutzplan auf. <sup>2</sup>Der Katastrophenschutzplan soll die nach den §§ 10 a bis 10 c zu erstellenden externen Notfallpläne und für andere besondere Gefahrenlagen weitere Sonderpläne enthalten. <sup>3</sup>Er ist ständig fortzuschreiben.

(2) Im Katastrophenschutzplan sind insbesondere das Alarmierungsverfahren, die im Katastrophenfall zu treffenden Sofortmaßnahmen sowie die Einsatzkräfte und -mittel auszuweisen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ist ein vom Land bereitgestelltes informationstechnisches Verfahren zu nutzen.

## § 10 a

### Externe Notfallpläne für Betriebe mit gefährlichen Stoffen

(1) <sup>1</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde hat für Betriebe der oberen Klasse im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Abl. EU Nr. L 197 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung innerhalb von zwei Jahren nach Übermittlung der Informationen nach Satz 2 externe Notfallpläne zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen außerhalb dieser Betriebe zu erstellen. <sup>2</sup>Der Betreiber eines solchen Betriebes hat der unteren Katastrophenschutzbehörde den Sicherheitsbericht nach Artikel 10 der Richtlinie 2012/18/EU, den internen Notfallplan nach Artikel 12 der Richtlinie 2012/18/EU und die weiteren für die Erstellung des externen Notfallplans erforderlichen Informationen vor der Inbetriebnahme oder vor der Änderung, die zur Aufnahme in die obere Klasse führt, zu übermitteln; der Betreiber eines am 30. September 2017 bestehenden Betriebes übermittelt die erforderlichen Informationen unverzüglich. <sup>3</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde kann auf der Grundlage des Sicherheitsberichts im Benehmen mit der für die Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde auf die Erstellung eines externen Notfallplans verzichten; die Entscheidung ist mit Begründung aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde gibt der oberen Katastrophenschutzbehörde und den Gemeinden, die in ihrem Bezirk liegen, die externen Notfallpläne zur Kenntnis.

(2) Ein externer Notfallplan wird erstellt, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an betroffene Behörden und Dienststellen in den betreffenden Gebieten weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter, die für die Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie für die Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes zuständig sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Dominoeffekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der benachbarten Betriebe und Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und

7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) <sup>1</sup>Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind ohne die dem Datenschutz unterliegenden personenbezogenen Angaben von der unteren Katastrophenschutzbehörde für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. <sup>2</sup>Bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb sind auf Antrag des Betreibers zum Schutz des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses unkenntlich zu machen, soweit das Interesse des Betreibers das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt; der Entwurf ist mindestens eine Woche vor der Bekanntgabe der Auslegung (Satz 3) dem Betreiber zu übermitteln. <sup>3</sup>Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vor der Auslegung mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. <sup>4</sup>Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden überprüft und die Ergebnisse mitgeteilt. <sup>5</sup>Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, so kann die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen. <sup>6</sup>Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, so ist er erneut auszulegen. <sup>7</sup>Dabei kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. <sup>8</sup>Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge des externen Notfallplans nicht berührt oder sind die Änderungen oder Ergänzungen von geringer Bedeutung, so kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(5) <sup>1</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde hat die externen Notfallpläne in angemessenen Abständen, spätestens nach drei Jahren, unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben sowie erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. <sup>2</sup>Veränderungen in den Betrieben und in den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, sind zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde kann die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 3 überprüfen; sofern die Gründe für diese Entscheidung entfallen sind, hat sie einen Notfallplan gemäß Absatz 1 Satz 1 zu erstellen. <sup>4</sup>Hat der Betreiber nach den Bestimmungen des Störfallrechts einen aktualisierten Sicherheitsbericht vorzulegen, so ist er verpflichtet, diesen unverzüglich auch der unteren Katastrophenschutzbehörde zuzuleiten. <sup>5</sup>Der Betreiber hat der unteren Katastrophenschutzbehörde auf Verlangen alle weiteren Informationen zu übermitteln, die für die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 3 erforderlich sind. <sup>6</sup>Die Entwürfe der nach Satz 1 aktualisierten externen Notfallpläne sind öffentlich auszulegen; Absatz 4 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Werden die Grundzüge des externen Notfallplans durch die Aktualisierung nicht berührt oder sind die Änderungen und Ergänzungen von geringer Bedeutung, so kann von einer öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(6) <sup>1</sup>Könnte ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Betriebes betroffen werden, so macht die untere Katastrophenschutzbehörde den von dem Mitgliedstaat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit diese die erforderlichen Maßnahmen der Notfallplanung treffen können. <sup>2</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde setzt die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden über ihre Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 in Kenntnis, wenn sie sich auf einen nahe am Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates gelegenen Betrieb bezieht.

(7) <sup>1</sup>Bei einem schweren Notfall in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrieb fördert die untere Katastrophenschutzbe-

hörde eine verstärkte Zusammenarbeit der Betroffenen bei den zu treffenden Katastrophenschutzmaßnahmen. <sup>2</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt sicher, dass die Notfallpläne unverzüglich angewendet werden, sobald es zu einem schweren Unfall oder zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt.

#### § 10 b

##### Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) <sup>1</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde hat für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. EU Nr. L 102 S. 15), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung, externe Notfallpläne zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen außerhalb dieser Einrichtungen zu erstellen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, für die gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 1 ein externer Notfallplan zu erstellen ist.

(2) Mit den externen Notfallplänen werden folgende Ziele verfolgt:

1. die Begrenzung und Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen und anderen Vorfällen mit dem Ziel, deren Auswirkungen zu minimieren und insbesondere Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt einzuschränken;
2. die Durchführung der Maßnahmen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle und sonstiger Vorfälle erforderlich sind, sicherzustellen;
3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der relevanten Stellen und Behörden im gebotenen Umfang;
4. die Sicherstellung der Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der Umwelt nach einem schweren Unfall.

(3) Die externen Notfallpläne müssen Angaben über die im Notfall im Umkreis des Standorts der Einrichtung zu ergreifenden Maßnahmen enthalten.

(4) § 10 a Abs. 1 Satz 4, Abs. 4 und 5 Sätze 1, 2 und 4 bis 7 sowie Abs. 6 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 10 c

##### Notfallplanung für die Umgebung von kerntechnischen Anlagen und Endlagern

(1) <sup>1</sup>Der obersten Katastrophenschutzbehörde obliegt die landesweite Notfallplanung zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen in der Umgebung von kerntechnischen Anlagen (§ 2 Abs. 3 a Nr. 1 des Atomgesetzes), Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle und diesen gleichgestellten Anlagen. <sup>2</sup>Dazu erstellt die oberste Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium einen landesweiten Notfallplan in elektronischer Form; die unteren Katastrophenschutzbehörden sind verpflichtet, daran mitzuwirken. <sup>3</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde, in deren Bezirk sich eine in Satz 1 genannte Anlage befindet, erstellt einen örtlichen externen Notfallplan. <sup>4</sup>Soweit der Bezirk einer anderen unteren Katastrophenschutzbehörde innerhalb eines Kreises mit dem Radius von 20 km um ein Kernkraftwerk liegt, hat diese einen Anschlussplan zu erstellen. <sup>5</sup>§ 10 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 ist auf die örtlichen externen Notfallpläne und die Anschlusspläne entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben die örtlichen externen Notfallpläne und die Anschlusspläne jährlich zu überprüfen und spätestens nach drei Jahren zu erproben sowie erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. <sup>2</sup>§ 10 a Abs. 5 Sätze 2, 6 und 7 gilt entsprechend.

(3) Die den unteren Katastrophenschutzbehörden durch die Notfallplanung nach den Absätzen 1 und 2 einschließlich der sich daraus ergebenden Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten trägt das Land.

#### § 11

##### Katastrophenschutzübungen

(1) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörden führen Katastrophenschutzübungen durch. <sup>2</sup>Durch sie sollen insbesondere die Leitung der Katastrophenbekämpfung sowie die Einsatzbereitschaft und das Zusammenwirken der Einsatzkräfte erprobt und überprüft werden.

(2) Katastrophenschutzübungen im Sinne dieses Gesetzes sind nur Übungen, die von einer Katastrophenschutzbehörde angeordnet wurden.

### Dritter Abschnitt

#### Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

#### § 12

##### Aufstellung

(1) <sup>1</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde fördert und überwacht die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Maßgabe der nach § 7 Abs. 1 ermittelten Katastrophengefahren. <sup>2</sup>Sie werden von öffentlichen und privaten Trägern aufgestellt. <sup>3</sup>Bei Bedarf stellt die untere Katastrophenschutzbehörde selbst Einheiten und Einrichtungen auf (Regieeinheiten).

(2) <sup>1</sup>Die oberste Katastrophenschutzbehörde stellt ergänzend zu den Einheiten nach Absatz 1 zentrale Landeseinheiten und mobile Führungsstäbe auf und unterhält diese. <sup>2</sup>Zur Aufstellung der zentralen Landeseinheiten und der mobilen Führungsstäbe bedient sie sich der Träger nach § 14 und setzt Einsatzkräfte und -mittel des Landes ein.

(3) Die obere Katastrophenschutzbehörde betreibt ein Zentrallager für den Katastrophenschutz.

(4) Die oberste Katastrophenschutzbehörde stellt Einheiten für Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. EU Nr. L 347 S. 924), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 (ABl. EU Nr. L 185 S. 1), auf.

#### § 13

##### Begriffsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind zur Katastrophenbekämpfung bestimmte und dafür gegliederte, nach Fachdiensten ausgerichtete und einheitlich geführte Zusammenfassungen von Personen und Material. <sup>2</sup>Einheiten sind für beweglichen Einsatz, Einrichtungen für ortsfesten Einsatz bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Zentrale Landeseinheiten dienen der Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen, denen mit den Einheiten der unteren Katastrophenschutzbehörden nicht in ausreichendem Maße begegnet werden kann. <sup>2</sup>Hier-

zu zählen insbesondere zentrale Landeseinheiten für Betreuung, Logistik, Notfallkommunikation, mobile Stromversorgung, Führungsunterstützung und chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Schutz (CBRN-Schutz).

#### § 14

##### Mitwirkung

(1) Einheiten und Einrichtungen öffentlicher Träger wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie als solche von der für ihren Standort zuständigen Katastrophenschutzbehörde erfasst sind.

(2) <sup>1</sup>Einheiten und Einrichtungen privater Träger wirken im Katastrophenschutz mit, wenn sie hierzu geeignet sind und ihr Träger die Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt. <sup>2</sup>Die Eignung wird durch die Katastrophenschutzbehörde festgestellt. <sup>3</sup>Dieser Feststellung bedarf es nicht, wenn die Eignung bereits nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350), gegeben ist. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf Feststellung besteht nicht.

#### § 15

##### Fachdienste

(1) Einheiten und Einrichtungen können insbesondere für folgende Fachdienste aufgestellt werden:

1. Bergungsdienst,
2. Betreuungsdienst,
3. Brandschutzdienst,
4. chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Dienst (CBRN-Dienst),
5. Fernmeldedienst,
6. Führungsdienst,
7. Instandsetzungsdienst,
8. Logistikdienst,
9. Psychosoziale Notfallversorgung,
10. Rettungshundedienst,
11. Sanitätsdienst,
12. Versorgungsdienst,
13. Veterinärdienst,
14. Wasserrettungsdienst.

(2) <sup>1</sup>Bestimmungen über Stärke und Gliederung sowie Ausstattung und Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes trifft die oberste Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Fachministerium. <sup>2</sup>Für die Einheiten und Einrichtungen des Brandschutzdienstes gilt § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

#### § 16

##### Unterstellung

(1) Die Einheiten und Einrichtungen unterstehen zur Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen sowie bei einem Katastrophenvorwarnung und bei Katastrophenschutzübungen den Weisungen der unteren Katastrophenschutzbehörde.

(2) <sup>1</sup>Die Einheiten können außerhalb des Bezirks der unteren Katastrophenschutzbehörde eingesetzt werden, wenn die untere Katastrophenschutzbehörde dies anordnet oder genehmigt. <sup>2</sup>Kann die Genehmigung oder Anordnung nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist die untere Katastrophenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Bei Einsätzen außerhalb des Bezirks unterstehen die Einheiten den Weisungen der örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde.

(4) Die Einheiten und Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 bis 4 unterstehen der obersten Katastrophenschutzbehörde.

#### Vierter Abschnitt

### Dienst im Katastrophenschutz

#### § 17

#### Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

(1) <sup>1</sup>In den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wirken freiwillige Helferinnen und Helfer ehrenamtlich mit. <sup>2</sup>Sie verpflichten sich zum Dienst im Katastrophenschutz gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aufgrund der Zugehörigkeit zum Träger besteht.

(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Verpflichtung, an der Bekämpfung einer Katastrophe oder eines außergewöhnlichen Ereignisses sowie an Maßnahmen des Katastrophenvoralarms und an Katastrophenschutzübungen teilzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Katastrophenschutz dürfen den Helferinnen und Helfern keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. <sup>2</sup>Nehmen sie an der Bekämpfung einer Katastrophe oder eines außergewöhnlichen Ereignisses, an Maßnahmen des Katastrophenvoralarms oder an Katastrophenschutzübungen teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei der Bekämpfung einer Katastrophe oder eines außergewöhnlichen Ereignisses oder bei einem Katastrophenvoralarm auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen. <sup>3</sup>Für die Teilnahme an den von der Katastrophenschutzbehörde veranlassten Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen.

(4) Helferinnen und Helfer, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer einer Freistellung nach Absatz 3 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen.

(5) <sup>1</sup>Die Katastrophenschutzbehörde hat privaten Arbeitgebern auf Antrag das nach Absatz 4 fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. <sup>2</sup>Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist, nach den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen fortgezahlt worden ist. <sup>3</sup>Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht.

(6) Die Katastrophenschutzbehörde hat Helferinnen und Helfern, die nicht von Absatz 4 erfasst sind, auf Antrag den infolge des Dienstes im Katastrophenschutz entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall zu erstatten.

(7) <sup>1</sup>Über die Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz stellt bei öffentlichen Einheiten und Einrichtungen der Träger, bei privaten Einheiten und Einrichtungen die Katastrophenschutzbehörde der Helferin oder dem Helfer eine Bescheinigung aus. <sup>2</sup>Die Helferin oder der Helfer kann verlangen, dass ihr oder ihm die Teilnahme an einzelnen Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen bescheinigt wird.

#### § 18

#### Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer

<sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer bestehen gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, der sie angehören. <sup>2</sup>Sie richten sich, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers. <sup>3</sup>Soweit solche Vorschriften fehlen, gelten die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend. <sup>4</sup>Dies gilt insbesondere für den Ersatz von Auslagen und Sachschäden.

#### § 19

#### Amtshaftung

<sup>1</sup>Die Haftung für Schäden, die eine Helferin oder ein Helfer in Ausübung des Dienstes im Katastrophenschutz einem Dritten zufügt, und die Zulässigkeit des Rückgriffs gegen die Helferin oder den Helfer bestimmen sich nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 34 des Grundgesetzes. <sup>2</sup>Haftende Körperschaft im Sinne des Artikels 34 des Grundgesetzes ist bei Verpflichtung gegenüber einem öffentlichen Träger dieser, im Übrigen die Katastrophenschutzbehörde, die die Eignung der Einheit oder Einrichtung festgestellt hat. <sup>3</sup>Im Fall des Rückgriffs findet § 51 des Niedersächsischen Beamtengesetzes entsprechende Anwendung.

#### Fünfter Abschnitt

### Maßnahmen bei Katastrophen, außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophenvoralarms

#### § 20

#### Feststellung und Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen, Feststellung des Katastrophenvoralarms

(1) <sup>1</sup>Eintritt und Ende

1. des Katastrophenfalles
2. des außergewöhnlichen Ereignisses und
3. des Katastrophenvoralarms

werden durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der unteren Katastrophenschutzbehörde festgestellt. <sup>2</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde teilt eine Feststellung nach Satz 1 unverzüglich der oberen Katastrophenschutzbehörde mit und hält sie über die Lage unterrichtet. <sup>3</sup>Die oberste Katastrophenschutzbehörde regelt Einzelheiten zu Inhalt und Zeitpunkt von Lagemeldungen nach Satz 2.

(2) <sup>1</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Katastrophenfalls oder des außergewöhnlichen Ereignisses. <sup>2</sup>Erforderliche Maßnahmen können insbesondere sein

1. der Einsatz von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophenfalls oder des außergewöhnlichen Ereignisses geeignet und verfügbar sind,
2. die Warnung der Bevölkerung vor bestehenden Gefahren sowie die Information über die Gefahrensituation und geeignete Schutzmaßnahmen,
3. die Erklärung eines Sperrgebiets nach § 26,
4. die Anforderung der erforderlichen Hilfeleistungen nach den §§ 23, 24, 25, 28 und 29,
5. die Unterrichtung anderer von dem Katastrophenfall oder dem außergewöhnlichen Ereignis betroffener Stellen über die Gefahrenlage und die eingeleiteten Maßnahmen und
6. die Ermittlung des Schadensumfangs.



§ 21

Zentrale Leitung

(1) Die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung obliegt der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der unteren Katastrophenschutzbehörde.

(2) <sup>1</sup>Der Stab ist bei Feststellung des Katastrophenfalles in der durch Art und Ausmaß der Katastrophe gebotenen Stärke und Besetzung einzuberufen. <sup>2</sup>Er kann vorher einberufen werden.

§ 22

Technische Einsatzleitung

<sup>1</sup>Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bestimmt technische Einsatzleiterinnen oder Einsatzleiter, die nach ihrem Auftrag die Katastrophenbekämpfung in Schwerpunkten oder Abschnitten selbständig übernehmen. <sup>2</sup>Sie führen die ihnen von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zugewiesenen Einsatzkräfte.

§ 23

Nachbarschaftshilfe und überörtliche Hilfe

(1) <sup>1</sup>Benachbarte untere Katastrophenschutzbehörden sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Nachbarschaftshilfe wird von der unteren Katastrophenschutzbehörde unmittelbar angefordert. <sup>3</sup>Die beteiligten unteren Katastrophenschutzbehörden unterrichten die oberste Katastrophenschutzbehörde.

(2) Reicht die Nachbarschaftshilfe nicht aus, so fordert die untere Katastrophenschutzbehörde überörtliche Hilfe bei der obersten Katastrophenschutzbehörde an.

(3) <sup>1</sup>Zur überörtlichen Hilfeleistung sind untere Katastrophenschutzbehörden verpflichtet, wenn die oberste Katastrophenschutzbehörde die Hilfeleistung anordnet. <sup>2</sup>Die Hilfeleistung soll nur angeordnet werden, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Die Einheiten und Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 bis 4 werden im Rahmen der überörtlichen Hilfe tätig, wenn die oberste Katastrophenschutzbehörde die Hilfeleistung anordnet.

(5) Die Pflicht zur überörtlichen Hilfeleistung umfasst auch einen Einsatz außerhalb des Landes und der Bundesrepublik Deutschland.

§ 24

Hilfeleistung der Polizei

<sup>1</sup>Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann Einheiten der Bereitschaftspolizei sowie Polizeikräfte als Fernmeldeführerinnen und Fernmeldeführer, soweit sie nicht zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben dringender benötigt werden, den Weisungen der unteren Katastrophenschutzbehörde unterstellen. <sup>2</sup>Diese Einheiten helfen der unteren Katastrophenschutzbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.

§ 25

Hilfeleistung des Technischen Hilfswerks, der Bundeswehr und der Bundespolizei

<sup>1</sup>Hilfe des Technischen Hilfswerks, der Bundeswehr und der Bundespolizei fordert die untere Katastrophenschutzbehörde bei den dafür vorgesehenen Stellen an. <sup>2</sup>Die eingesetzten Kräfte helfen der unteren Katastrophenschutzbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.

§ 26

Sperrgebiet

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann ein durch den Katastrophenfall betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet zum Sperrgebiet erklären.

(2) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann anordnen, dass Bewohnerinnen und Bewohner sowie andere Personen ein durch den Katastrophenfall betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet vorübergehend zu verlassen haben.

§ 27

Maßnahmen der oberen und der obersten Katastrophenschutzbehörde

(1) Die obere Katastrophenschutzbehörde unterstützt die unteren Katastrophenschutzbehörden bei der Bekämpfung des Katastrophenfalls oder des außergewöhnlichen Ereignisses.

(2) <sup>1</sup>Erstreckt sich ein Katastrophenfall auf die Bezirke mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden oder bestehen Katastrophenfälle gleichzeitig in den Bezirken mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden, so kann die oberste oder die obere Katastrophenschutzbehörde die zentrale Leitung der Bekämpfung einer der beteiligten Hauptverwaltungsbeamtinnen oder einem der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten übertragen oder selbst die koordinierende Leitung der Bekämpfung übernehmen. <sup>2</sup>Erstreckt sich ein außergewöhnliches Ereignis oder ein Katastrophenvoralarm auf die Bezirke mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden oder bestehen außergewöhnliche Ereignisse oder Katastrophenvoralarme gleichzeitig in den Bezirken mehrerer Katastrophenschutzbehörden, so kann die oberste oder die obere Katastrophenschutzbehörde die koordinierende Leitung der Bekämpfung oder der Vorbereitung der Bekämpfung übernehmen.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann Aufgaben der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde an deren Stelle und auf deren Kosten wahrnehmen oder durch andere Personen oder Stellen wahrnehmen lassen, soweit dies zur wirksamen Bekämpfung des Katastrophenfalles oder des außergewöhnlichen Ereignisses oder zur wirksamen Vorbereitung der Bekämpfung erforderlich ist.

(4) <sup>1</sup>Der obersten Katastrophenschutzbehörde obliegt die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung in den Fällen, in denen der landesweite Notfallplan nach § 10 c Abs. 1 Satz 2 dies vorsieht. <sup>2</sup>In diesen Fällen werden die Ermittlung und Bewertung der radiologischen Lage und die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit von der obersten Katastrophenschutzbehörde wahrgenommen; im Übrigen nimmt sie die Aufgaben der §§ 20, 22, 25, 26, 28 und 29 selbst wahr oder lässt diese durch eine von ihr bestimmte Landesbehörde, die unteren Katastrophenschutzbehörden oder andere Personen oder Stellen wahrnehmen.

§ 27 a

Ereignisse von landesweiter Tragweite

<sup>1</sup>Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann bei einem Katastrophenfall, einem außergewöhnlichen Ereignis oder einem Katastrophenvoralarm Eintritt und Ende der landesweiten Tragweite dieses Ereignisses feststellen. <sup>2</sup>Die landesweite Tragweite liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Bezirke von dem Ereignis betroffen ist oder mehr als die Hälfte der Einheiten eines Fachdienstes für die Vorbereitung der Bekämpfung oder die Bekämpfung des Ereignisses benötigt wird. <sup>3</sup>Ist der Eintritt eines Ereignisses von landesweiter Tragweite nach Satz 1 festgestellt, so kann die oberste Katastrophenschutzbehörde eine von § 16 Abs. 1 und 3 abweichende Unterstellung von Einheiten und Einrichtungen des

Katastrophenschutzes anordnen. <sup>4</sup>Ist der Eintritt eines Katastrophenfalls von landesweiter Tragweite nach Satz 1 festgestellt, so bestimmt die oberste Katastrophenschutzbehörde, in welchen Bezirken sie selbst oder eine von ihr bestimmte Landesbehörde die zentrale Leitung der Bekämpfung des Ereignisses oder der Vorbereitung der Bekämpfung übernimmt. <sup>5</sup>Ist der Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms von landesweiter Tragweite festgestellt, so kann die oberste Katastrophenschutzbehörde bestimmen, in welchen Bezirken sie selbst oder eine von ihr bestimmte Landesbehörde die zentrale Leitung der Bekämpfung des Ereignisses oder der Vorbereitung der Bekämpfung übernimmt. <sup>6</sup>In den nach Satz 4 oder 5 bestimmten Bezirken nimmt die oberste Katastrophenschutzbehörde die Aufgaben des § 20 Abs. 2 sowie der §§ 22, 25, 26, 28 und 29 selbst wahr oder lässt diese durch eine von ihr bestimmte Landesbehörde, die unteren Katastrophenschutzbehörden oder andere Personen oder Stellen wahrnehmen. <sup>7</sup>In den nicht nach Satz 4 oder 5 bestimmten Bezirken bleiben die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden mit Ausnahme des § 20 Abs. 1 unberührt.

## Sechster Abschnitt Hilfs- und Leistungspflichten

### § 28

#### Persönliche Hilfeleistungen

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei der Katastrophenbekämpfung Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Einsatzkräfte nicht ausreichen und sie von der unteren Katastrophenschutzbehörde dazu aufgefordert wird.

(2) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie erheblich gefährdet würde oder höherwertige Pflichten verletzen müsste.

(3) Personen, die hiernach zur Hilfeleistung herangezogen werden oder freiwillig mit Einverständnis der unteren Katastrophenschutzbehörde bei der Katastrophenbekämpfung mitwirken, haben für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung der HelferIn oder des Helfers in einer Regieeinheit.

### § 29

#### Sachleistungen

(1) <sup>1</sup>Die untere Katastrophenschutzbehörde kann für die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen notwendige Leistungen im Umfang des § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769, 1920), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), anfordern. <sup>2</sup>Die Leistungen dürfen nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. <sup>3</sup>Leistungspflichtig sind die in § 9 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes bezeichneten Personen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn eine untere Katastrophenschutzbehörde im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder der überörtlichen Hilfe Leistungen in ihrem Bezirk in Anspruch nehmen muss.

(3) Für die rechtlichen Wirkungen einer Leistungsanforderung gelten die §§ 11 bis 14 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend.

### § 29 a

#### Duldungspflichten

(1) Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeugen haben zu dulden, dass Einsatzkräfte und andere bei einem Einsatz dienstlich anwesende Personen ihre

Grundstücke, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeuge betreten und benutzen, soweit dies zur Vorbereitung der Bekämpfung oder Bekämpfung des Katastrophenfalls oder des außergewöhnlichen Ereignisses erforderlich ist.

(2) Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeugen haben über Absatz 1 hinausgehende Maßnahmen, insbesondere die Räumung von Grundstücken und baulichen Anlagen und die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen und baulichen Anlagen, zu dulden, soweit diese Maßnahmen zur Bekämpfung des Katastrophenfalls oder des außergewöhnlichen Ereignisses erforderlich und von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der unteren Katastrophenschutzbehörde oder ihrer oder seiner Beauftragten oder ihrem oder seinem Beauftragten oder der Technischen Einsatzleitung angeordnet worden sind.

(3) <sup>1</sup>Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Anbringung von Alarmeinrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu Zwecken der Gefahrenabwehr ohne Entschädigung zu dulden. <sup>2</sup>Eine Entschädigung ist nur dann zu leisten, wenn durch die Anbringung der Alarmeinrichtung die gewerbliche Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlage beeinträchtigt wird.

### § 30

#### Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Entstehen durch die Anforderung von Leistungen nach § 29 oder durch eine Duldung nach § 29 a Abs. 1 oder 2 Vermögensachteile, so hat die anfordernde oder die Duldung verlangende Katastrophenschutzbehörde auf Antrag eine Entschädigung in Geld zu leisten. <sup>2</sup>Für die Bemessung und Zahlung der Entschädigung finden die §§ 20 bis 23, 25, 26, 28 bis 32 und 34 des Bundesleistungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Für das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung gelten die §§ 49 bis 55, 58 und 62 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend.

## Siebenter Abschnitt

### Kosten

### § 31

#### Kostenträger

(1) <sup>1</sup>Die unteren Katastrophenschutzbehörden tragen die Kosten des Katastrophenschutzes, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Die Kosten werden im Rahmen des Finanzausgleichs gedeckt.

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen und privaten Träger tragen die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten. <sup>2</sup>Die Kosten der Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 bis 4 trägt das Land. <sup>3</sup>Die unteren Katastrophenschutzbehörden unterstützen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger durch Zuwendungen.

(3) <sup>1</sup>Das Land fördert nach Maßgabe des Landeshaushalts die Vorbereitungsmaßnahmen durch Zuwendungen an die privaten Träger von Einheiten und Einrichtungen nach § 14 Abs. 2 sowie an die Kommunen. <sup>2</sup>Außerdem beschafft das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts Fahrzeuge und Ausstattung für den Katastrophenschutz, die es für seine Aufgaben im Katastrophenschutz verwendet oder den privaten Trägern und Kommunen für deren Aufgaben im Katastrophenschutz sowie der Aufgabenerfüllung nach Weisung im Katastrophenschutz zur Verfügung stellt. <sup>3</sup>Bei Katastro-

phen ungewöhnlichen Ausmaßes und außergewöhnlichen Ereignissen ungewöhnlichen Ausmaßes gewährt das Land den unteren Katastrophenschutzbehörden Zuwendungen zu den Kosten der Bekämpfung. <sup>4</sup>In den nach § 27 a Abs. 1 Sätze 4 und 5 bestimmten Bezirken trägt das Land die Kosten der Bekämpfung der Katastrophe oder des außergewöhnlichen Ereignisses von landesweiter Tragweite.

(4) Wenn bei einem außergewöhnlichen Ereignis Einheiten des Katastrophenschutzes angefordert werden, sind die Kosten für deren Einsatz von der anfordernden Stelle zu erstatten.

## § 32

### Kosten bei Nachbarschaftshilfe und überörtlicher Hilfe

(1) Die Hilfeleistung zwischen benachbarten unteren Katastrophenschutzbehörden ist unentgeltlich, soweit sie den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes umfasst.

(2) <sup>1</sup>Leisten untere Katastrophenschutzbehörden mit Einheiten und Einrichtungen überörtliche Hilfe, so trägt die dadurch entstehenden Kosten das Land, wenn die Hilfeleistung von der obersten Katastrophenschutzbehörde angeordnet oder angefordert wurde. <sup>2</sup>In diesem Fall trägt das Land auch die Kosten der zuvor geleisteten Nachbarschaftshilfe, soweit sie den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes umfasst. <sup>3</sup>Kosten nach den Sätzen 1 und 2 sind nur die tatsächlich gezahlte Erstattung nach § 17 Abs. 5 und 6 sowie die tatsächlich entstandenen Sachkosten ohne Vorhaltekosten.

(3) Die einsatzbedingten Kosten der Einheiten und Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 bis 4 trägt das Land.

(4) <sup>1</sup>Die Kosten der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geleisteten überörtlichen Hilfe trägt das Land, sofern sie nicht von Dritten getragen werden. <sup>2</sup>Das Land trägt die Kosten der Hilfeleistung durch andere Länder und im Rahmen der internationalen Katastrophenhilfe.

## Achter Abschnitt

### Datenverarbeitung

#### § 32 a

##### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes findet ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) mit Ausnahme der §§ 3 und 17 Anwendung.

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen die personenbezogenen Daten von

1. Mitgliedern der Katastrophenschutzstäbe und des Landeskatastrophenschutzstabs,
2. Einsatzkräften und sonstigen Helferinnen und Helfern,
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Katastrophenschutzübungen,
4. sonstigen am Katastrophenschutz beteiligten Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten im Katastrophenschutz benötigt werden oder die zur Hilfeleistung herangezogen werden, und
5. Personen, die von Vorbereitungsmaßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt oder Katastrophenschutzmaßnahmen nach dem Fünften Abschnitt betroffen sind,

verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere für Vorbereitungsmaßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt, für die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten des Katastrophenschutzes, für den Dienst im Katastrophenschutz,

für Katastrophenschutzmaßnahmen nach dem Fünften Abschnitt, für Hilfs-, Leistungs- und Duldungspflichten sowie zur Erfüllung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen.

(3) <sup>1</sup>Insbesondere die folgenden Daten können nach Absatz 2 verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Beruf,
7. akademische Grade,
8. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit,
9. Angaben über die gesundheitliche Eignung und die Strahlen- und Schadstoffbelastung,
10. Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Katastrophenschutzübungen, einschließlich der Ergebnisse von Beurteilungen,
11. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
12. Angaben über die Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes und ihren Träger,
13. wahrgenommene Funktion in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder im Betrieb,
14. Arbeitgeber und Bankverbindungen,
15. Teilnahme an Einsätzen,
16. Zeiten der Freistellung nach § 17 Abs. 3 und
17. Höhe und Art der Entschädigungs- und Erstattungsansprüche.

<sup>2</sup>Nach Satz 1 dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; § 17 Abs. 2 bis 4 NDSG gilt entsprechend.

## Neunter Abschnitt

### Ordnungswidrigkeiten, Einschränkung von Grundrechten

#### § 33

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. seiner Verpflichtung zur Teilnahme an der Katastrophenbekämpfung oder an Katastrophenschutzübungen (§ 17 Abs. 2) nicht nachkommt,
2. eine nach § 29 angeforderte Sachleistung nicht, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbringt oder einer ihm auferlegten Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

#### § 34

##### Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Zehnter Abschnitt

**Zivile Verteidigung**

§ 35

Zuständigkeit für Maßnahmen des Zivilschutzes

(1) <sup>1</sup>Die Maßnahmen des Zivilschutzes nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), obliegen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den unteren Katastrophenschutzbehörden. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und § 3 gilt entsprechend.

(2) Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ZSKG wird für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 ZSKG dem für Inneres zuständigen Ministerium übertragen.

§ 36

Übertragung von Aufgaben  
der zivilen Alarmplanung

<sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim die Aufgaben einer alarmkalenderführenden Stelle im Rahmen der zivilen Alarmplanung zur Erfüllung im übertragenen Wirkungskreis zu übertragen. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte im Übrigen und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

**Verordnung  
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung\*)**

**Vom 30. August 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 1. April 2022 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird die Angabe „29. März 2022 (BAnz AT 30.03.2022 V1)“ durch die Angabe „29. Juni 2022 (BAnz AT 29.06.2022 V1)“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden die Worte „auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.htm](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.htm) gelistet“ durch die Worte „über die Website [www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests](http://www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests) abrufbar“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen“ und die Worte „sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen“ gestrichen.
    - bb) In Satz 8 werden die Worte „und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rehabilitationseinrichtungen“ ein Komma und die Worte „in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,“ eingefügt.
    - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Leitungen von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind verpflichtet, die Einhaltung der aufgrund der Sätze 1 und 2 getroffenen Regelungen zu überwachen.“
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen“ und die Worte „und die Einhaltung der aufgrund des Absatzes 2 getroffenen Regelungen zu überwachen“ gestrichen.
3. Der Überschrift des § 6 werden ein Komma und die Worte „ambulante Pflegedienste“ angefügt.
4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden die Worte „oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung“ gestrichen.
    - bb) In Buchstabe b werden die Worte „oder eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 werden die Worte „oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung“ gestrichen.
  - c) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 als Leiterin oder Leiter eines Krankenhauses oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung die Einhaltung der aufgrund des § 4 Abs. 2 getroffenen Regelung nicht oder nicht hinreichend überwacht,“.
  - d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 als Leiterin oder Leiter eines Krankenhauses die Einhaltung der nach § 4 Abs. 1 bestehenden Verpflichtungen nicht durch Nachweiskontrollen täglich überwacht oder die Nachweiskontrollen nicht oder nicht vollständig dokumentiert,“.
5. In § 14 wird das Datum „31. August 2022“ durch das Datum „30. September 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2022 in Kraft.

Hannover, den 30. August 2022

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin

---

\*) Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 30. August 2022.

## Begründung

### I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 1. April 2022 (Nds. GVBl. S. 229) wurde zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 370) bis zum 31. August 2022 verlängert.

Das Land Niedersachsen überprüft fortlaufend die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf Grundlage des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Rahmen der §§ 28 bis 31 IfSG erlassenen Regelungen und passt diese den aktuellen fachlichen Erkenntnissen und dem Pandemiegeschehen an.

Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Abs. 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Es erfolgt eine Verlängerung der Geltungsdauer der Niedersächsischen Corona-Verordnung über den 31. August 2022 hinaus bis zum 30. September 2022.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt in seiner Risikobewertung die derzeitige Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiter insgesamt als hoch ein. ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html), Stand: 29. Juni 2022). Aktuell sind 10 385 Todesfälle an und im Zusammenhang mit COVID-19 in Niedersachsen an das RKI übermittelt worden (Stand: 24. August 2022).

In Niedersachsen hat die pandemische Phase der sog. Corona-Sommer-Welle ihren Abschluss gefunden, nachdem diese in der 29. und 30. Kalenderwoche (KW) ihren Höhepunkt erreicht hatte. Am 21. Juli 2022 lag die 7-Tage-Inzidenz mit 993,4 am höchsten. Kurz darauf, am 25. Juli 2022, erreichten auch die Indikatoren „Hospitalisierung“ (landesweite Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen) und „Intensivbetten“ (landesweiter prozentualer Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität) Spitzenwerte von 14,5 (Hospitalisierung) und 5,0 Prozent (Intensivbetten).

Die 7-Tage-Inzidenz liegt aktuell bei 316,8. Die Hospitalisierungsrate ist auf einen Wert von 7,2 zurückgegangen. Die in Niedersachsen verfügbaren Intensivbetten sind zu einer Quote von 3,0 Prozent mit COVID-19-Erkrankten belegt (Stand: 24. August 2022, [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html)).

Es ist nun angezeigt, mit den wenigen nach dem IfSG noch zulässigen Schutzmaßnahmen den gegenwärtigen Trend des zurückgehenden Infektionsgeschehens beizubehalten und einer erneuten Zunahme des Infektionsgeschehens mit Beginn der kälteren Jahreszeit und dem Ende der Sommerferien entgegenzuwirken.

Ein hohes Maß an Infektionsschutz für besonders vulnerable Personengruppen bleibt notwendig. Eine Reduktion der infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen würde zu einer nicht zu verantwortenden Gefährdung von besonders vulnerablen Personen führen und der Zielsetzung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und des Infektionsschutzes widersprechen. Die bundesrechtlich vorgegebenen begrenzten Möglichkeiten des Infektionsschutzes gegen COVID-19 werden weiterhin im notwendigen, erforderlichen und angemessenen Rahmen ausgeschöpft.

Die geltenden Regelungen sind auch verhältnismäßig. Entsprechend den Vorgaben aus § 28 a Abs. 3 und 6 IfSG orientieren sich die geltenden Maßnahmen an den Grundsätzen der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit und berücksichtigen dabei die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Einzelne und den Einzelnen sowie die Allgemeinheit. Die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen werden in den Blick genommen, vgl. § 28 a Abs. 7 Satz 4 IfSG.

Die Änderungen im Einzelnen sind dem Abschnitt II dieser Begründung zu entnehmen.

### II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3 Testung):

Zu Buchstabe a:

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird Bezug auf § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung genommen, die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juni 2022 (BANz AT 29.06.2022 V1) geändert wurde. Mit der Neuregelung wird nunmehr auf diese aktuelle Fassung der Verordnung verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgt eine Aktualisierung des Hinweises auf einen Link in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Die Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2022 geändert wurde, nimmt Bezug auf die Liste von Corona-Antigen-Schnelltests, die vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossen wurde. Das Paul-Ehrlich-Institut verweist auf seiner Internetseite auf eine Internetseite der Europäischen Union, die wiederum einen Link zu der englischsprachigen Liste enthält.

Zu Nummer 2 (§ 4 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit dieser Regelung erfolgt eine Anpassung an die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen, sodass eine Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nicht mehr besteht.

Die Regelungen für Krankenhäuser bleiben hiervon unberührt und gelten unverändert fort.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die mit dieser Regelung erfolgende Streichung in Satz 8 ist eine redaktionelle Folgeanpassung der unter Buchstabe a Doppelbuchst. aa erläuterten Anpassung.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es erfolgt eine Klarstellung des Geltungsbereichs des Absatzes 2.

Mit der Einfügung der Worte „in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt“ in Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass nur in solchen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen die Vorgaben des Absatzes 2 zur Maskenpflicht verpflichtend sind.

Ungeachtet dessen bleibt es dabei, dass die Leitungen auch der übrigen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen eigenverantwortlich entscheiden können, dass in ihren Einrichtungen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als Teil der COVID-19-Infektionshygiene im Hygieneplan nach § 23 Abs. 5 IfSG gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Im neuen Absatz 2 Satz 3 finden sich Regelungen, die bislang in Absatz 3 Satz 1 mitgehalten waren. In dem neuen Satz 3 werden die Leitungen von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, in die Pflicht genommen, die Einhaltung der aufgrund der Sätze 1 und 2 getroffenen Regelungen zur Maskenpflicht zu überwachen.

Zu Buchstabe c:

Mit dieser Änderung erfolgen redaktionelle Folgeanpassungen. Die bisherigen Regelungen zur Überwachung der Maskenpflicht sind nunmehr in Absatz 2 Satz 3 enthalten. Hierzu wird auf die Erläuterungen unter Buchstabe b Doppelbuchst. bb verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 6 Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege, ambulante Pflegedienste):

Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Überschrift durch Hinzufügen der Worte „ambulante Pflegedienste“, ohne den Regelungsgehalt der Vorschrift zu ändern.

Zu Nummer 4 (§ 13 Ordnungswidrigkeiten):

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen in § 4 sind entsprechende Folgeanpassungen in den Bestimmungen zum Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erforderlich. Auf die entsprechenden Begründungen wird hier verwiesen.

Soweit in § 4 Versorgungs- und Rehabilitationseinrichtungen nicht mehr genannt sind, erfolgen entsprechende Streichungen auch in § 13 (Buchstaben a und b zu den Nummern 1 und 2).

Darüber hinaus werden als weitere Folgeanpassungen der Änderungen in § 4 und zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit die bisherigen Regelungen in Nummer 4 Buchst. a und b in den Nummern 3 und 4 neu gefasst (Buchstabe c).

Zu Nummer 5 (§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Geltungsdauer der Niedersächsischen Corona-Verordnung wird verlängert, sie tritt nun mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Das Außerkrafttreten der Verordnung wird unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG geregelt. Demnach sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28 a Abs. 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen, sie kann verlängert werden. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den 31. August 2022 hinaus ist angezeigt.

Unter Beachtung der derzeitigen Infektionslage (siehe Abschnitt I – Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen) bewegt sich das Land Niedersachsen in verhältnismäßiger Weise im hier eingeräumten Ermessensspielraum. Mit einem derart kurzfristig starken Rückgang der Neuinfektionen, die eine Verlängerung der noch bestehenden Basis-Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Personengruppen entbehrlich machen würde, ist innerhalb der nächsten Wochen nicht zu rechnen. Eine entsprechende Verlängerung der infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen ist erforderlich.

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit besonderer Berücksichtigung der betroffenen Grundrechtspositionen erfolgt zudem eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind. Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 30. September 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2:

Das Inkrafttreten der Verordnung wird auf den 31. August 2022 festgesetzt.

**Verordnung**  
**zur Änderung der Gebührenordnung für die Übernahme**  
**radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle**

**Vom 11. August 2022**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Gebührenordnung für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle vom 3. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2020 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „179“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „14 377“ durch die Zahl „14 418“ ersetzt.
3. In Nummer 5 wird die Zahl „332 103“ durch die Zahl „333 263“ ersetzt.
4. In Nummer 6 wird die Zahl „484 538“ durch die Zahl „486 258“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. August 2022

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

L i e s

Minister